

mitgetheilt, und dieser Mittheilung auch die Besorgung des dienstlichen Hochobrigkeitlichen Befehlswillens beigefügt.

Dem Rath von Jenz wird sein verbindliches Schreiben (laut Weisung) auf angemessene Weise verbunden.

Angemessenheit von Jenz betreffend die Grundbesatzung von Salzen.

Auf die unten 2. Absatz d. 17. eingekommene Zuschrift des 2. Standes Jenz, damit derselbe angezeigt, dass er in Folge der fünfjährigen Zustimmung zu der Grundbesatzung von Salzen, für möglich erachtet habe, dass die Gemeinde Salzen für ein solches Maß von 52. fl., mit demjenigen, zu welchem sich die beiden Stände vereinigt haben, in ein neues besondres Verhältniß zu setzen, und denselben auf 77. fl. zu erhöhen, - so dass dadurch die ganze Besatzung von Salzen auf 307. fl., und das ganze Grundvermögen, mit Einschluß des alten Fuhrwegs, auf 500. fl. zu setzen wäre; welche Willkür auch die Genehmigung beigefügt wird, dass, in die nächsten Jahre der bisherigen Gemeinderathes bester zu Sachem, erforderlich sey, die fünfjährigen Besatzungsbeträge von für das Jahr 1811. zum ersten Mal zu erhöhen, - wird die Finanzcommission, in Ausführung des von dem 2. Stand Jenz gemachten diesfälligen Antrags

trags

trags, beyerlichkeit, dem, dem fiesi-
 gen Stand betreffenden Ordnung
 an jene Herrschaftsverfassung von
 115. §. an für das Jahr 1811. unverb.
 folgen zu lassen - behufs dem
 2. Stand Herrschaft (H. Hofdienen)
 anzugehen ist.

W. R. S.